

**7277/AB****= Bundesministerium vom 09.09.2021 zu 7385/J (XXVII. GP)****bmdw.gv.at**

Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.491.428

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7385/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7385/J betreffend "die sonderbaren Versuche eines Vergleiches in den Fällen GESFÖ und Riedenhof und Pannonia", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2021 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigeingesetzes (WGG) zuständig sind. Damit betrifft die vorliegende Anfrage keinen Ge- genstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschafts- standort. Unbeschadet dessen kann Folgendes festgehalten werden:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

- Sehen Sie in Anbetracht eindeutig anmutender gesetzlicher Regelungen im Regime des WGG rechtlichen Spielraum für einen Vergleich, der den bzw. die Eigentümer iZm einer Entziehung des Gemeinnützigeingesstatus besserstellt als ein reguläres Ausscheiden gern § 10 Abs. 2 WGG?*

Gemeinnützige Bauvereinigungen haben ihre Tätigkeit auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten sowie die Verpflich- tung, das erwirtschaftete Eigenkapital im Sinne eines Generationenausgleichs zur Siche- rung einer nachhaltigen Wohnversorgung für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswe- sens zu binden und zu verwenden. Das stiftungsartig in der gemeinnützigen Wohnungs- wirtschaft gebundene Vermögen gemeinnütziger Bauvereinigungen wird durch strenge Regelungen, insbesondere betreffend Gewinnausschüttungsbeschränkungen, geschützt.

Ein Ausscheiden aus der Wohnungsgemeinnützigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen; gemäß §§ 35 f WGG kann die Anerkennung als gemeinnützig ausschließlich von der zuständigen Landesregierung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entzogen werden. Der Entzug der Anerkennung als gemeinnützig ist als Sanktion zu werten und stellt im Lichte des WGG die ultima ratio dar (vgl. Holoubek/Hanslik-Schneider in Illedits/Reich-Rohrwig (Hrsg), Wohnrecht Taschenkommentar - Update (2020) § 35 WGG).

Im Fall des Entzuges der Anerkennung als gemeinnützig hat die zuständige Landesregierung gemäß § 36 Abs. 1 WGG dem Unternehmen eine Geldleistung aufzuerlegen, um den Eigentümern die durch die Gemeinnützigkeit gewonnenen Vorteile zu entziehen und diese wiederum Zwecken des gemeinnützigen Wohnungswesens zuzuführen (vgl. Holoubek/Hanslik-Schneider a. a. O., § 36 WGG). Die Höhe der endgültigen Geldleistung ist so zu bemessen, dass den Genossenschaftern bzw. Gesellschaftern kein höherer Vermögensvor teil zufließt als im Falle ihres Ausscheidens nach § 10 Abs. 2 WGG.

Wien, am 9. September 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

